

TAGESORDNUNG
der ordentlichen Wohnungseigentümersammlung der Wohnanlage
Den Haager Str. 2-16, vom 20.11.2023
WIE 848

- TOP 1a) Beschlussfassung zur Jahresabrechnung 2022 samt Fälligestellung
- TOP 1b) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsbeirates
- TOP 1c) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwalters
- TOP 2) Beschlussfassung über die einmalige Erstattung einer Aufwands-
pauschale für die Beiratsmitglieder Herrn Bauschke und Herrn
Bördner für die Belegprüfung sowie der notariellen Beglaubigung
der Verwalterbestellung von je 100 Euro
- TOP 3) Gestattung über die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen
Wandöffnung als Durchreiche von der Küche zum Wohnzimmer
gemäß beigefügtem Grundriss in der Wohnung 14, Den Haager Str.
4
- TOP 4) Information über die künftige Art der TV-Signallieferung in den
Wohnungen.
- Hinweis der Verwaltung:
 - Eine Entscheidung der Eigentümergemeinschaft hat hier weitreichende
Ausmaße für den Zeitraum ab 01.07.2024:
 - Im Dezember 2021 ist das neue Telekommunikationsgesetz – kurz TKG –
in Kraft getreten. Darin wird u.a. geregelt, dass Vermieter die Kosten für
die TV-Versorgung ab 1. Juli 2024 nicht mehr als Betriebs-/Nebenkosten
 (§2 Abs. 15 BetrKV) auf Mieter:innen umlegen dürfen.
 - Zurzeit wird das Kabelfernsehen in der Wohnanlage noch über einen ge-
meinschaftlichen Vertrag mit der Firma Vodafone gewährleistet. Dieses
Vertragsverhältnis könnte auch trotz der ab Juli 2024 geltenden Nichtum-
legbarkeit der Kosten auf die Mieter fortgeführt werden. Damit das Kabel-
netz im Haus für TV und Internet gemeinschaftlich weiterbetrieben und das
klassische Fernsehen ohne Zusatzgeräte wie gewohnt über den Kabelan-
schluss empfangen werden kann, müsste ein neuer Vertrag zu leicht ver-
besserten Kostenkonditionen abgeschlossen werden.
- TOP 5) Beschlussfassung über die Gestattung zur Montage von Balkon-
Solarmodulen. Den Eigentümern wird die Installation von Solarmo-
dulen an der Balkonbrüstung unter folgenden Bedingungen und
Auflagen auf eigene Kosten gestattet, wobei der Wohnungseigen-
tümer berechtigt ist, auf Grundlage dieses Gestattungsbeschluss-

ses dem Mieter eine entsprechende Erlaubnis zur Durchführung der baulichen Veränderung zu erteilen:

1. Es wird die Anbringung eines Balkonsolarmoduls mit den maximalen Maßen der Balkonbrüstungen gestattet.
Die konkrete Ausführung, die Leitungsführung und der Anbringungsort müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Alle durch die Installation, den Betrieb oder die (vorübergehende) Deinstallation anfallenden Kosten inklusive Reparatur eventuell entstehender Schäden am Geländer o. Ä. trägt der beantragende Sondereigentümer.
3. Folgende Bedingungen bzw. Auflagen müssen erfüllt sein/werden:
 - b) Die Anlage muss beim örtlichen Netzbetreiber (Wesernetz GmbH) angemeldet werden.
Von der konkreten Anlage dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das öffentliche Niederspannungsnetz ausgehen. Daher dürfen Balkon-PV-Anlagen nur durch den Netzbetreiber (Wesernetz) oder nur durch ein im Installateur-Verzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen installiert werden
 - b) Die Balkon-PV-Anlage muss durch den Betreiber im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur registriert werden
 - c) Die Nutzung einer PV-Anlage erfordert in jedem Fall die Installation eines Zweirichtungsstromzählers in der betroffenen Wohnung. Sollte ein Zweirichtungsstromzähler noch nicht in der betroffenen Wohnung vorhanden sein, so ist die Installation beim Netzbetreiber (Wesernetz) zu beantragen
 - d) Sollte das Stromnetz in der Wohnung noch über keinen Überspannungsschutz verfügen, ist ein Überspannungsschutz durch den jeweiligen Eigentümer zu eigenen Lasten zu beauftragen und durch einen Fachbetrieb installieren zu lassen
 - e) Eine statische Überprüfung der Standfestigkeit des Geländers in Bezug auf das zu montierende PV-Modul hat durch Beauftragung eines Statikers durch und zu Lasten des beantragenden Sondereigentümers zu erfolgen und ist vorab der Verwaltung zu belegen.
 - f) Die Sicherheit bei der Errichtung und im Anlagenbetrieb muss gewährleistet sein und die energierechtlich allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet werden. Dieses erfordert die Verwendung einer speziellen Energiesteckdose mit einem dazu passenden Stecker nach der DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1:2018-02). Den Einbau veranlassen Sie bitte ebenfalls über Wesernetz oder über ein fachlich zugelassenes Unternehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Beschädigungen an der Fassade und – besonders – an einer ggf. vorhandenen Wär-

medämmung fachmännisch zu beseitigen sind. Der Einbau der Energiesteckdose hat so zu erfolgen, dass Fassade und Wärmedämmung ordnungsgemäß wiederhergestellt werden

- g) Eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Anlage ist für die Dauer des Betriebs vom beantragenden Sondereigentümer vorzuhalten. Die Gemeinschaft ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die z. B. aus der unsachgemäßen Installation der Anlage, aus einem aus der Anlage resultierenden Brand oder Kurzschlüssen, durch das Herabstürzen der Anlage oder von Teilen der Anlage vom Gebäude entstehen
- h) Die Genehmigung kann durch den Verwalter widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das Haus oder die Bewohner gefährdet werden, wenn Mitbewohner oder Nachbarn belästigt, geblendet oder gestört werden oder sich auf andere Weise Unzuträglichkeiten aus der Anlage für Dritte ergeben. Eine finanzielle Entschädigung steht dem beantragenden Sondereigentümer bei Widerruf nicht zu
- i) Sollte die Gemeinschaft Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten durchführen, die eine Demontage der Anlage notwendig machen, so ist der beantragende Sondereigentümer verpflichtet, die Demontage, Lagerung und anschließende Montage sowie eventuelle Entsorgungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Soweit dies nicht beachtet wird, ist die Gemeinschaft berechtigt, ohne weitere Ankündigung, Ersatzvornahme der Demontage bei Kostenübernahme durch den jeweils beantragenden Eigentümer zu realisieren
- j) Die Pflichten aus dieser Genehmigung sind auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen oder die Anlage vor Übergabe der Wohnung zurückzubauen
- k) Die Maßnahme ist vor Beginn beim Verwalter mit der Ausführungsplanung schriftlich anzuzeigen

TOP 6)

Orientierungsbeschluss über die Erneuerung der Hauseingangstüren und Briefkastenanlagen

Hinweis der Verwaltung:

Durch einen Orientierungsbeschluss wird eine Maßnahme noch nicht beschlossen, sondern es wird festgelegt, ob die Maßnahme grundsätzlich geplant werden soll und welche Voraussetzungen für einen Beschluss vorliegen müssen.



- TOP 7) Information über den aktuellen Instandhaltungsplan gemäß beige-füger Planung**
- TOP 8) Information über die Reinigung des Gemeinschaftsparkplatzes durch die Firma Garten- und Landschaftsbau Stefan Hahn**
- TOP 9) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024**
- TOP 10) Verschiedenes (keine Beschlussfassung möglich)**

Niederschrift

über die Beschlüsse der 36. Versammlung der Wohnungseigentümer
Den Haager Str. 2-16, Kd. Nr. 0848,
am Dienstag, dem 20.11.2023
in dem Saal vom Bürger- und Sozialzentrum Huchting, Amersfoorter Str. 8, 28259 Bremen

Außer den versammelten Wohnungseigentümern bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern sind anwesend:
für den Verwalter GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen

Herr Herrmann, kfm. Sachbearbeiter

Herr Berger, techn. Sachbearbeiter

Zunächst einigen sich die Anwesenden darauf, dass Herr Herrmann den Sitzungsvorsitz übernimmt und auch die Niederschrift erstellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Eigentümerversammlung eine nicht-öffentliche Veranstaltung ist und somit Gäste nicht daran teilnehmen dürfen. Bei Anwesenheit von Gästen unterliegen die gefassten Beschlüsse einem erhöhten Anfechtungsrisiko.

Die anwesenden Eigentümer erklären einstimmig, dass die Partnerin von Herrn Staroske (VE36) an der Versammlung teilnehmen kann.

Vor Eintritt in die Tagesordnung trifft der Vorsitzende folgende Feststellungen:

Zur Einladung: Die Einladung zu dieser Versammlung ist schriftlich erfolgt. Die Einladungsschreiben sind unter dem 24.10.2023 versandt worden. Damit wurde die Frist gemäß § 24 Abs. 4 WEG gewahrt.

Zur Beschlussfähigkeit: Es sind 44.946 /100.000 Miteigentumsanteile vertreten, diese vertreten 29 von 64 Stimmen für die Wohnungen und 0 von 20 Stimmen für die Garagen. Damit ist die Versammlung beschlussfähig.

Zum Stimmrecht: Das Stimmrecht richtet sich nach § 17 der Miteigentümerordnung. Das bedeutet: Jedes Wohnungseigentum hat eine Stimme. Jedes Teileigentum hat nur eine Stimme, wenn der Teileigentümer nicht zugleich auch ein Wohnungseigentümer ist.

Stimmenthaltungen werden entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht gewertet.

Versammlungsbeginn: 17:05 Uhr

Versammlungsende: 18:30 Uhr

Die Tagesordnung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.



TOP 1a) Beschlussfassung über die Genehmigung der Gesamtabrechnung des Jahres 2022 nebst Einzelabrechnungen

Die Hausgeldeinzelabrechnungen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sind allen Eigentümern mit Druckdatum vom 27.02.2023 zugestellt worden.

Am 21.02.2023 fand eine Belegprüfung durch den Verwaltungsbeirat und statt.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Die Ordnungsmäßigkeit wurde festgestellt.

Die Erhaltungsrücklage per 31.12.2022 betrug für die Wohnungen 526.949,54 Euro und 9.633,88 Euro für die Garagen.

Antrag: Die Abrechnungsspitzen aus den Einzelabrechnungen für das Jahr 2022 vom 27.02.2023 werden genehmigt und fällig gestellt.

Abstimmung:

28	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
1	Stimmen enthalten sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist einstimmig angenommen.

TOP 1b) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsbeirates

Antrag: Die Eigentümergemeinschaft erteilt dem Verwaltungsbeirat Entlastung für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022.

Abstimmung:

28	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
1	Stimme enthält sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist einstimmig angenommen.

TOP 1c) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwalters

Antrag: Die Eigentümergemeinschaft erteilt dem Verwalter Entlastung für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022

Abstimmung:

28	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
1	Stimmen enthalten sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist einstimmig angenommen.

TOP 2) **Beschlussfassung über die einmalige Erstattung einer Aufwands-
pauschale für die Beiratsmitglieder**
_____ für die Belegprüfung sowie der notariellen Beglaubigung
der Verwalterbestellung von je 100 Euro

Antrag: Die Eigentümergeinschaft beschließt die einmalige Erstattung einer
Aufwandspauschale für die Beiratsmitglieder |
_____ für die Belegprüfung sowie der notariellen Beglaubigung der
Verwalterbestellung von je 100 Euro

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen
 1 Stimme enthält sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist mehrheitlich angenommen

TOP 3) **Gestattung über die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen
Wandöffnung als Durchreiche von der Küche zum Wohnzimmer
gemäß beigefügtem Grundriss in der Wohnung 14, Den Haager Str.
4**

Antrag: Die Eigentümergeinschaft gestattet die Wiederherstellung einer
ehemals vorhandenen Wandöffnung als Durchreiche von der Küche
zum Wohnzimmer gemäß beigefügtem Grundriss in der Wohnung 14,
Den Haager Str. 4 auf eigene Kosten der jetzigen Eigentümer Müller

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen
 5 Stimme enthält sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist mehrheitlich angenommen

TOP 4) **Information über die künftige Art der TV-Signallieferung in den Woh-
nungen.**

- Hinweis der Verwaltung:
- Eine Entscheidung der Eigentümergeinschaft hat hier weitreichende
Ausmaße für den Zeitraum ab 01.07.2024.
- Im Dezember 2021 ist das neue Telekommunikationsgesetz – kurz TKG –
in Kraft getreten. Darin wird u.a. geregelt, dass Vermieter die Kosten für
die TV-Versorgung ab 1. Juli 2024 nicht mehr als Betriebs-/Nebenkosten
(§2 Abs. 15 BetrKV) auf Mieter:innen umlegen dürfen.

**Im ersten Halbjahr 2024 soll auf der ordentlichen Versammlung mehrheitlich über
die Signallieferung abgestimmt werden**



TOP 5) Beschlussfassung über die Gestattung zur Montage von Balkon-Solarmodulen. Den Eigentümern wird die Installation von Solarmodulen an der Balkonbrüstung unter folgenden Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten gestattet, wobei der Wohnungseigentümer berechtigt ist, auf Grundlage dieses Gestattungsbeschlusses dem Mieter eine entsprechende Erlaubnis zur Durchführung der baulichen Veränderung zu erteilen:

Ab dem 01.01.2024 gelten hinsichtlich der Montage von Solarmodulen an den Balkonbrüstungen vereinfachte Regeln. So entfällt beispielsweise die Anmeldepflicht beim Netzbetreiber. Ebenso wird dann eine einfache Schuko-Steckdose für den Anschluss ausreichend sein. Die bisherige Wattgrenze von 600 Watt soll auf 800 Watt erhöht werden. Mittlerweile gilt auch die Montage von Solarmodulen an den Balkonbrüstungen als privilegierte Baumaßnahme, d. h. grundsätzlich hat jeder Eigentümer Anspruch auf Zustimmung durch die übrigen Eigentümer.

Antrag: Den Eigentümern wird die Installation von Solarmodulen an der Balkonbrüstung in dunklen Farbtönen (Schwarz oder Anthrazit) unter folgenden Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten gestattet, wobei der Wohnungseigentümer berechtigt ist, auf Grundlage dieses Gestattungsbeschlusses dem Mieter eine entsprechende Erlaubnis zur Durchführung der baulichen Veränderung zu erteilen:

1. Es wird die Anbringung eines Balkonsolarmoduls mit den maximalen Maßen der Balkonbrüstungen gestattet.
Die konkrete Ausführung, die Leitungsführung und der Anbringungsort müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Alle durch die Installation, den Betrieb oder die (vorübergehende) Deinstallation anfallenden Kosten inklusive Reparatur eventuell entstehender Schäden am Geländer o. Ä. trägt der beantragende Sondereigentümer.
3. Folgende Bedingungen bzw. Auflagen müssen erfüllt sein/werden:
 - a) Die Anlage muss beim örtlichen Netzbetreiber (Wesernetz GmbH) angemeldet werden.
Von der konkreten Anlage dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das öffentliche Niederspannungsnetz ausgehen. Daher dürfen Balkon-PV-Anlagen nur durch den Netzbetreiber (Wesernetz) oder nur durch ein im Installateur-Verzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen installiert werden
 - b) Die Balkon-PV-Anlage muss durch den Betreiber im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur registriert werden

- c) Die Nutzung einer PV-Anlage erfordert in jedem Fall die Installation eines Zweirichtungsstromzählers in der betroffenen Wohnung. Sollte ein Zweirichtungsstromzähler noch nicht in der betroffenen Wohnung vorhanden sein, so ist die Installation beim Netzbetreiber (Wesernetz) zu beantragen
- d) Sollte das Stromnetz in der Wohnung noch über keinen Überspannungsschutz verfügen, ist ein Überspannungsschutz durch den jeweiligen Eigentümer zu eigenen Lasten zu beauftragen und durch einen Fachbetrieb installieren zu lassen
- e) Eine statische Überprüfung der Standfestigkeit des Geländers in Bezug auf das zu montierende PV-Modul hat durch Beauftragung eines Statikers durch und zu Lasten des beantragenden Sondereigentümers zu erfolgen und ist vorab der Verwaltung zu belegen.
- f) Die Sicherheit bei der Errichtung und im Anlagenbetrieb muss gewährleistet sein und die energierechtlich allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet werden. Dieses erfordert die Verwendung einer speziellen Energiesteckdose mit einem dazu passenden Stecker nach der DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1:2018-02). Den Einbau veranlassen Sie bitte ebenfalls über Wesernetz oder über ein fachlich zugelassenes Unternehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Beschädigungen an der Fassade und – besonders – an einer ggf. vorhandenen Wärmedämmung fachmännisch zu beseitigen sind. Der Einbau der Energiesteckdose hat so zu erfolgen, dass Fassade und Wärmedämmung ordnungsgemäß wiederhergestellt werden
- g) Eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Anlage ist für die Dauer des Betriebs vom beantragenden Sondereigentümer vorzuhalten. Die Gemeinschaft ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die z. B. aus der unsachgemäßen Installation der Anlage, aus einem aus der Anlage resultierenden Brand oder Kurzschlüssen, durch das Herabstürzen der Anlage oder von Teilen der Anlage vom Gebäude entstehen
- h) Die Genehmigung kann durch den Verwalter widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das Haus oder die Bewohner gefährdet werden, wenn Mitbewohner oder Nachbarn belästigt, geblendet oder gestört werden o-



der sich auf andere Weise Unzuträglichkeiten aus der Anlage für Dritte ergeben. Eine finanzielle Entschädigung steht dem beantragenden Sondereigentümer bei Widerruf nicht zu

- i) Sollte die Gemeinschaft Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten durchführen, die eine Demontage der Anlage notwendig machen, so ist der beantragende Sondereigentümer verpflichtet, die Demontage, Lagerung und anschließende Montage sowie eventuelle Entsorgungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
Soweit dies nicht beachtet wird, ist die Gemeinschaft berechtigt, ohne weitere Ankündigung, Ersatzvornahme der Demontage bei Kostenübernahme durch den jeweils beantragenden Eigentümer zu realisieren
- j) Die Pflichten aus dieser Genehmigung sind auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen oder die Anlage vor Übergabe der Wohnung zurückzubauen
- k) Die Maßnahme ist vor Beginn beim Verwalter mit der Ausführungsplanung schriftlich anzuzeigen

Abstimmung:

18	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
6	Enthaltungen

Verkündung: Der Beschluss ist mehrheitlich angenommen.

TOP 6) Orientierungsbeschluss über die Erneuerung der Hauseingangstüren und Briefkastenanlagen

Hinweis der Verwaltung:

Durch einen Orientierungsbeschluss wird eine Maßnahme noch nicht beschlossen, sondern es wird festgelegt, ob die Maßnahme grundsätzlich geplant werden soll und welche Voraussetzungen für einen Beschluss vorliegen müssen.

Antrag: Die Eigentümergemeinschaft beschließt die Vorbereitung des Tagesordnungspunkts, Erneuerung der Hauseingangstüren und Briefkastenanlagen, für die ordentliche Versammlung 2024

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
6 Stimmen enthalten sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist mehrheitlich abgelehnt

TOP 7) Information über den aktuellen Instandhaltungsplan gemäß beigefügter Planung

Herr Berger erläutert den mit der Einladung versendeten aktuellen Instandhaltungsplan. Aus dem Plan geht hervor, dass sich zunächst eine Erneuerung der E-Zählerplätze - incl. Umverlegung in den Keller - empfiehlt. Begründet wird dies insbesondere durch aktuelle technische Anforderungen seitens der Strom-Versorgungsunternehmen sowie vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung alternativer Energieformen. Eine solche Maßnahme sollte nach Aussage von Herrn Berger mit der Erneuerung der E-Steigleitungen zu den Wohnungen gekoppelt werden. Ob sich in diesem Zusammenhang eine Sanierung der Treppenhäuser empfiehlt, müsste im Zuge der Maßnahme laut Herrn Berger noch geklärt werden.

Weitere Maßnahmen sieht die Instandhaltungsplanung u. a. im Bereich der noch nicht abgeschlossenen Strangsanierungen, der Fassadensanierung und der Dachsanierung vor. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, über eine Erhöhung der Zuweisung zur Erhaltungsrücklage nachzudenken (siehe auch den Hinweis unter „Top 10 – Verschiedenes“).

TOP 8) Information über die Reinigung des Gemeinschaftsparkplatzes durch die Firma Garten- und Landschaftsbau Stefan Hahn

..... wird zukünftig die Reinigung nicht mehr ausführen können.
Die Gartenpflegefirma Stefan Hahn wird am 21.12.2023 die Reinigung umsetzen.

Die Miteigentümer werden gebeten, dass ab **07:00 Uhr keine Fahrzeuge** mehr auf dem Parkplatz abgestellt werden. Vermieter informieren bitte Ihre Mieter!



TOP 9) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024

Antrag: Die Vorschüsse aus den Einzelwirtschaftsplänen für das Jahr 2024 vom 24.10.2023 werden genehmigt. Die Vorschüsse aus den Einzelwirtschaftsplänen für das Jahr 2023 gelten so lange, bis ein neuer Beschluss über Vorschüsse aus Einzelwirtschaftsplänen gefasst wird

Abstimmung:

27	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen
1	Stimme enthält sich der Abstimmung

Verkündung: Der Beschluss ist mehrheitlich angenommen

TOP 10) Verschiedenes (keine Beschlussfassung möglich)

- Wallboxen
Die Hausverwaltung informiert, dass die Vorbereitung des Tagesordnungspunkts nicht pauschal gemeinschaftlich erfolgt, sondern von Interessenten eigenständig beantragt werden und ausführlich im Antrag beschrieben werden müssen.
- Eine Änderung der Umlageschlüssels für die Treppenhausreinigung muss bei der Hausverwaltung schriftlich beantragt werden.
- Die Zufahrt an den Häusern 2-4 wird ständig einseitig zugeparkt. Dadurch verengt sich die Zuwegung. Auf der ordentlichen Versammlung 2024 soll über eine Parkverbot-Beschilderung beschlossen werden.
- Bei den Ausfahrten vom Parkplatz wäre ein Spiegel zur Ausfahrtshilfe von Vorteil. Dieser dürfte allerdings nicht auf öffentlichem Grundstück gesetzt werden, wo es jedoch nur sinnvoll wäre. Hier müsste ein Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr gestellt werden.
- Auf der ordentlichen Versammlung 2024 soll über die Erhöhung der Zuführung zur Erhaltungsrücklage in den Varianten 8.000 Euro, 16.000 Euro oder 24.000 Euro beschlossen werden

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Bremen, 20.11.2023
702hn

GEWOBA
Aktiengesellschaft
Wohnen und Bauen